

BGer 5A_658/2025 vom 21. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_658_2025

FR: TF 5A_658/2025 du 21 novembre 2025

IT: TF 5A_658/2025 del 21 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend die Aufhebung einer als Kinderschutzmassnahme angeordneten Beistandschaft und die Beschwerde in Zivilsachen wurde innerhalb der Beschwerdefrist eingereicht (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das Kantonsgericht hat befunden und erwogen, dass behördliche Massnahmen den Maximen der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit unterliegen würden. Das Verhalten des Vaters sei von Anfang an von einer Externalisierung der Verantwortung geprägt gewesen und eine Konfrontation mit seinem Verhalten habe nicht zu einer Reflexion geführt. Trotz Krankheit der Mutter und gesundheitlich schwierigen Phasen befänden sich die beiden Kinder bei ihr in einem stabilen Familiensystem. Eine Kindeswohlgefährdung sei nicht auszumachen. Mit über 16 Jahren seien sie zwischenzeitlich auch nicht mehr in einem Alter, in welchem sie gezwungen werden könnten, den gesicherten Platz bei der Mutter zu verlassen und zum Vater zu ziehen. Dass sodann kein regelmässiges Besuchsrecht mit dem Vater habe etabliert werden können, sei darauf zurückzuführen, dass er sogar bei den vereinzelt Besuchen Druck auf die Kinder ausübe. Er habe den Anlass zu deren Platzierung bei der Mutter selbst gesetzt, und dass die Beistandschaft - wie er es vorbringe - nicht gewirkt habe, sei auf seine fehlende Kooperationsbereitschaft und sein Verhalten zurückzuführen. Die heutige Situation rechtfertige keine Fortsetzung der angeordneten Kinderschutzmassnahmen und die Fortführung der Beistandschaft wäre insbesondere auch vor dem Hintergrund des Alters der Kinder unverhältnismässig.

E. 4

Die Ausführungen in der anwaltlichen Eingabe beziehen sich zu weiten Teilen auf den Sachverhalt, bleiben aber diesbezüglich durchgehend appellatorisch, indem einfach der Sachverhalt in konträrer Weise aus eigener Sicht geschildert wird (der Vater sei der stabilste Punkt im Gebilde und den Kindern gehe es bei der Mutter, welche wiederholt in Behandlung sei, nicht gut; sie stamme ursprünglich aus Kuba und kenne deshalb das schweizerische Berufsbildungssystem nicht, während er mit diesem bestens vertraut sei; u.ä.m.). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte, namentlich eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung, wird nicht geltend gemacht, weshalb es bei den Feststellungen im angefochtenen Entscheid sein Bewenden hat. Ausgehend von diesen legt der Beschwerdeführer in rechtlicher Hinsicht nicht in nachvollziehbarer Weise dar, inwiefern das Bundesrecht zwingend eine Fortsetzung der Beistandschaft gebieten würde und die kantonalen Instanzen das ihnen bei dieser Frage zustehende Ermessen (Art. 4 ZGB) falsch ausgeübt haben sollen, umso weniger als er selber festhält, dass die Kinder den Besuchskontakt zu ihm meist nicht wünschen würden. Weshalb gerade dies die Fortführung der Beistandschaft notwendig machen soll, erschliesst sich angesichts des fortgeschrittenen Alters der Kinder (sie sind im Oktober 17-jährig geworden) nicht; insbesondere ist die Berufung auf das Kontinuitätsprinzip nicht zielführend, denn Kinderschutzmassnahmen richten sich nach der aktuellen Situation und können nicht unabhängig von der konkreten Entwicklung perpetuiert werden.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind bei diesem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es wurde keine Vernehmlassung eingeholt und der Gegenpartei ist somit kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.